

Satzung über die Regelung des Marktverkehrs beim Wochenmarkt und Krämermarkt der Stadt Freiberg am Neckar

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Freiberg a.N. am 25.07.2023 beschlossen:

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Freiberg a.N. betreibt Wochenmärkte und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Allgemeines

Besucher und Verkäufer sind mit dem Betreten des Marktgebietes den Bestimmungen dieser Satzung sowie den zur Ergänzung erlassenen Anordnungen der Stadtverwaltung unterworfen.

§ 3 Zutritt

Die Stadt Freiberg am Neckar kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet, räumlich begrenzt oder umfassend untersagen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnungen gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4 Haftpflicht

1. Das Betreten der Marktanlage geschieht auf eigene Gefahr.
2. Mit der Standvergabe übernimmt die Stadtverwaltung keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen. Eine etwaige Versicherung gegen Diebstahl ist daher Sache der Standinhaber.
3. Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung Ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung Ihres Personals und der von Ihnen verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

II. Wochenmarkt

§ 5 Wochenmarktplätze

1. Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz im Bereich des Ortszentrums statt.
2. Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, eine Standordnung aufzustellen. Für den Fall der Verlegung des Wochenmarktes vom Marktplatz können Varianten erstellt werden.

§ 6 Markttage

1. Der Wochenmarkt findet jeden Mittwoch und Samstag statt.
2. Falls der Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, wird dieser in Absprache mit den Wochenmarktbesckickern verlegt

§ 7 Marktzeiten

1. Der Wochenmarkt beginnt in der Zeit vom 01.04. bis 30.09., um 7.00 Uhr in der Zeit von 01.10. bis 31.03. um 8.00 Uhr.
2. Die Zufuhr zum Wochenmarkt muß spätestens eine Stunde nach Marktbeginn beendet sein.

Das Marktende wird auf 13.00 Uhr festgelegt.

Die Plätze müssen eine halbe Stunde nach Marktende geräumt sein.

§ 8 Gegenstände des Wochenmarktes

Es dürfen nur die in § 67 (1) der Gewerbeordnung aufgeführten Erzeugnisse feilgeboten werden. Dies sind:

1. Lebensmittel i. S. des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.

§ 9 Vorschriften über den Verkehr mit besonderen Warengattungen

Bei dem Verkauf von Fleisch, Fleischwaren, Käse, offener Butter und anderen Speisefetten ist auf strengste Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelgesetzes sowie der Polizeiverordnung des Baden-Württembergischen Innenministeriums über die Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft zu achten. Bei Nichtbefolgung der gesundheitspolizeilichen Anordnung werden die betroffenen Verkäufer vom Markt verwiesen.

§ 10 Regelung Marktverkehr

Auf dem Wochenmarkt werden Jahresstandplätze und Tagesstandplätze vergeben.

Die Jahresstandplätze werden vom Ordnungsamt an ständige Verkäufer auf dem Wochenmarkt jeweils auf die Dauer eines Kalenderjahres vergeben.

Saisonstandplätze werden vom Ordnungsamt an ständige Verkäufer auf dem Wochenmarkt jeweils auf die Dauer von 01.04. - 30.09. oder dem 01.10. - 31.03. vergeben.

Die Tagesstandplätze werden den unständigen Verkäufern vom Marktmeister zugewiesen.

Der Verkauf erfolgt in der Regel vom Stand aus. Die Marktstände sind so aufzubauen, dass ein möglichst unbehinderter Verkehr für die Käufer gewährleistet ist.

Der Verkauf vom Fahrzeug aus kann im Einzelfall vom Marktmeister gestattet werden.

Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benützt werden. Überlassungen an andere Personen, Austausch oder eigenmächtige Änderung des Warenkreises sind nicht gestattet.

Es kann zur Ordnung des Marktes ein Tausch von Ständen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung besteht.

Jeder Verkäufer hat auf seinem Verkaufsort ein dauerhaftes, wetterbeständiges Schild anzubringen, das in deutlich lesbarer Schrift folgende Angaben enthält.

- den Familiennamen des Betriebsinhabers mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen. Wer eine Handelsfirma führt, hat auch die Bezeichnung dieser Firma anzubringen. Ist aus der Firmenbezeichnung der Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname ersichtlich, so genügt die Anbringung derselben.

- den Beruf oder das Gewerbe und den Wohnsitz (Ort und Straße) des Betriebsinhabers. Das Schild muss eine Mindestgröße von 30 x 20 cm haben und so aufgestellt sein, dass es über den ganzen Marktverlauf für jedermann sichtbar wird.

Sämtliche auf dem Wochenmarkt zum Verkauf angebotene Erzeugnisse müssen in einwandfreien, den hygienischen Anforderungen entsprechenden Behältnissen aufgestellt werden.

Verkäufer, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen vorschriftsmäßig geeichte Maße, Waagen und Gewichte benutzen.

Die Preisauszeichnung ist entsprechend der Preisauszeichnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

§ 11 Hygienische Maßnahmen

1. Die jeweils gültigen Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen gelten sinngemäß für den Wochenmarkt.
2. Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Steigen, Säcken oder ähnlichem verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken, etc. feilgeboten werden.
3. Marktstände oder andere Einrichtungen auf denen frische Lebensmittel angeboten werden, müssen in jeder Hinsicht den hygienischen Anforderungen entsprechen.
4. Verpackungsmaterialien und Marktabfälle sind nach Beendigung des Marktes mitzunehmen
5. Ausgelegte Lebensmittel dürfen vom Publikum nicht berührt werden. Das Öffnen und Durchsuchen der Verpackung durch Käufer ist untersagt.
6. Geschlachtetes Geflügel, Wild, Kaninchen usw. dürfen nur in hygienisch einwandfreien Schutzhüllen verpackt und verkauft werden.

§ 12 Reinigung

Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Es dürfen nur handelsfähige, einwandfreie und den Vorschriften entsprechende Waren zum Verkauf angeboten werden. Das Sortieren und Aufbereiten von nicht handelsfähigen Warenpartien ist nicht gestattet. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarktplatz eingebracht werden.

III. Jahrmärkte

§ 13 Krämermarkt

1. Die Stadt führt zwei Krämermärkte im Jahr durch.

Diese werden am 4. Samstag im April und am 5. Samstag im Oktober bzw. am 1. Samstag im November stattfinden.

2. Es dürfen Waren aller Art angeboten werden. Tätigkeiten des Schaustellergewerbes können auch ausgeübt werden.

3. Bei Verkauf von Speisen darf nur noch Mehrweggeschirr benutzt werden.

4. Die Bestimmungen über den Wochenmarkt gelten analog für den Krämermarkt.

IV. Gebühren

§ 14 Gebühren

1. Für die Benutzung des Krämermarktes nach dieser Satzung werden Gebühren erhoben.

2. Die Gebühren betragen für einen Standplatz bei Jahrmärkten je angefangenem lfm 3,-- Euro und bei Ständen mit Stromnutzung 4,-- Euro je lfm.

Die Vermietung von Stellplätzen für Märkte stellt eine rein steuerfreie Grundstücksvermietung dar. Die Rechnungen an die Marktbesicker weisen daher keine Umsatzsteuer aus.

§ 15 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standes oder Platzes. Die Gebühren werden fällig mit der Bekanntgabe der Gebührenschuld an den Schuldner. Bei Zahlungsverzug entfällt der Anspruch auf den zugewiesenen Platz.

V. Schlußbestimmung und Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 (1) Gemeindeordnung für Baden- Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung handelt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung, beschlossen am 08.12.2009, außer Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Gesetzblatt Seite 578), in derzeit gültigen Fassung gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Freiberg am Neckar, 25.07.2023

Dirk Schaible
Bürgermeister